



STATUTEN

Das Rotationsprogramm
der Medizinischen Fakultät
RWTH Aachen University

Impressum

Neuaufgabe, Version 1.0 vom 15.05.2023

Prodekanat für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Chancengerechtigkeit

Medizinische Fakultät der RWTH Aachen University

Pauwelsstraße 30

52074 Aachen

E-Mail: forschungsdekanat@ukaachen.de

© Copyright 2023 – Urheberrechtshinweis

Alle Inhalte dieser Statuten, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, beim Prodekanat für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Chancengerechtigkeit der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen University. Bitte fragen Sie, falls Sie die Inhalte dieser Statuten verwenden möchten.

Inhalt

| | |
|---|----|
| Statuten der Nachwuchsförderung an der Medizinischen Fakultät | 5 |
| Vorbemerkungen | 5 |
| Wissenschaftliche Integrität | 5 |
| Nachwuchsförderung | 6 |
| Konzept zur Familienfreundlichkeit | 6 |
| Leistungsindikatoren | 8 |
| Formelle Aspekte | 8 |
| Doppel- und Mehrfachförderung | 10 |
| Kombination interner und externer Programme..... | 10 |
| Parallele Antragstellung intern und extern..... | 10 |
| Kombination interner Programme..... | 11 |
| Änderung von Forschungszeitkonzept und Projektskizze | 11 |
| Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Förderung | 12 |
| Evaluation der Programmteilnahme | 12 |
| Zusammenspiel der Förderprogramme..... | 13 |
| Nennung der Förderung durch die Fakultät in Publikationen | 15 |
| Programmspezifische Statuten: Das Rotationsprogramm | 16 |
| Präambel..... | 16 |
| I. Allgemeines | 16 |
| II. Förderumfang und Antragsberechtigung..... | 17 |
| III. Bewerbungs- und Auswahlverfahren | 19 |
| Bewerbungsfrist und Förderbeginn | 19 |
| Auswahlverfahren und Auswahlgremium | 19 |
| Programmkoordination | 19 |
| VI. Bewerbungsunterlagen..... | 19 |
| V. Förderphase | 20 |

| | |
|---|----|
| VI. Pflichten im Falle der Förderung..... | 21 |
| Pflichten der Programmteilnehmenden | 21 |
| Pflichten der Leitung der entsendenden Klinik | 21 |
| Pflichten der Leitung der aufnehmenden Forschungseinrichtung..... | 22 |

STATUTEN DER NACHWUCHSFÖRDERUNG AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

VORBEMERKUNGEN

Mit der Beantragung einer Förderung durch die Medizinische Fakultät erklären sich alle beteiligten Parteien mit den Statuten des jeweiligen Programms einverstanden und sind verpflichtet, die in den Statuten festgelegten Rahmenbedingungen vollumfänglich einzuhalten (siehe auch Kapitel „Formelle Aspekte“).

WISSENSCHAFTLICHE INTEGRITÄT

Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der RWTH Aachen arbeiten, verpflichten sich zu wissenschaftlicher Integrität als ethische Grundhaltung und zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis. Im Rahmen der Förderprogramme der Medizinischen Fakultät sind daher auch im Bewerbungs-, Begutachtungs- und Auswahlprozess, sowie während der Förderung selbst, ausnahmslos die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechend der jeweils letzten Version der Leitlinie der RWTH zu diesem Thema anzuwenden (siehe [Website der RWTH zu diesem Thema](#)). Dies gilt für alle beteiligten Parteien.

Ein besonderes Augenmerk möchte das Prodekanat für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Chancengerechtigkeit in diesem Zusammenhang auf das Thema des geistigen Eigentums lenken. Das Prodekanat geht selbstverständlich davon aus, dass Antragstellende nur ihre eigenen Ideen bzw. gemeinsam mit Mentor*innen, Kooperationspartner*innen usw. entwickelte Ideen zum Thema ihrer Anträge machen. Aus diesem Grunde ist es auch ausgeschlossen, dass im späteren Verlauf eine andere Person mit demselben Thema einen anderen (ggf. späteren) Antrag stellt, Inhalte des Antrages von einer anderen Person zur Beantragung externer Mittel verwendet werden oder es zu vergleichbaren Konstellationen kommt.

Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis können immer zum Ausschluss von jeglichen Förderprogrammen der Medizinischen Fakultät bzw. zur Aberkennung bereits bewilligter Förderungen führen. Bei bereits geschlossenen Personalverträgen

behält sich das Dekanat vor, eine Kompensation der Mittel von der Klinik- bzw. Institutsleitung zurückzufordern, dies gilt auch für Sachmittel, sofern die Klinik oder das Institut von den verausgabten Mitteln profitiert. Die Entscheidungen in diesem Zusammenhang werden innerhalb des Dekanats getroffen.

NACHWUCHSFÖRDERUNG

Dem Namen folgend sollen die Instrumente der Nachwuchsförderung der Förderung von wissenschaftlich tätigen Personen dienen, die sich in einer frühen Phase ihrer Karriere befinden. Ziel der Nachwuchsförderung ist es, individuelle Voraussetzungen für die Beantragung extramuraler Mittel zu schaffen.

Welche Personen in die Gruppe des Nachwuchses fallen, variiert je nach Förderlinie und -programm sowie dem Forschungsfeld, grundsätzlich gilt aber, wer die Voraussetzungen zur Beantragung ähnlicher externer Förderungen erfüllt, soll diese Möglichkeiten nutzen. Die Nachwuchsförderung soll nicht als zusätzliches Förderinstrument gesehen werden, sondern eine Brücke zu extramuralen Ausschreibungen schlagen. Es gibt an der RWTH Beratungsangebote sowie Informationsveranstaltungen, hier ist besonders das Dezernat 12.0 „Personalentwicklung und Talentmanagement“ zu nennen. Auch die Mitarbeitenden des Prodekanats für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Chancengerechtigkeit erteilen gerne Auskunft.

KONZEPT ZUR FAMILIENFREUNDLICHKEIT

Die RWTH ist durch das „audit familiengerechte hochschule“ zertifiziert und somit sollen auch in den Förderprogrammen der Medizinischen Fakultät die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Forschung geschaffen werden.

Eine Programmteilnahme ist daher grundsätzlich in allen Programmen auch Personen möglich, die einer Teilzeitbeschäftigung mit einem Stellenumfang von mindestens 50% der regulären Arbeitszeit nachgehen. Bei Programmen, die geschützte Forschungszeit

zu einem gewissen Anteil der Arbeitszeit vorsehen, können sich dadurch Forschungs- und Klinikzeiten von jeweils weniger als 10 Stunden ergeben. Im jeweiligen Forschungszeitkonzept (Kurzzeitprogramm und Rotationsprogramm) bzw. dem Laufbahnkonzept (Clinician Scientist Programm) ist explizit auf diesen Sachverhalt einzugehen und herauszustellen, wie eine Programmteilnahme dennoch für die individuelle wissenschaftliche Karriere von besonderem Nutzen ist.

Für alle Personenförderprogramme (Clinician Scientist Programm, Kurzzeitprogramm, Rotationsprogramm und Habilitationsprogramm) gilt, dass die Programmteilnahme pausiert werden kann, wenn Programmteilnehmende während der Förderung ein Kind bekommen. Voraussetzung ist lediglich, dass die Zeit des Mutterschutzes und bzw. oder die Elternzeit nachweislich im Förderzeitraum liegt und die jeweilige Programmkoordination frühzeitig informiert wird. Auf diese Weise erhalten Programmteilnehmende insgesamt trotz Unterbrechung geschützte Forschungszeit im jeweiligen bewilligten Umfang. Im Falle des Habilitationsstipendiums steht es den Naturwissenschaftlerinnen bzw. Ingenieurinnen selbstverständlich frei auch in ihrer Abwesenheit studentische Hilfskräfte oder ähnliches Personal zu beschäftigen, wenn sie dies zur Weiterführung Ihrer Forschung als sinnvoll erachten. Bereits geschlossene Hilfskraftverträge können, aus arbeitsrechtlichen Gründen bei Mutterschutz oder Elternzeit der Projektleitung nicht aufgelöst werden.

Grundsätzlich kann weder die Fördersumme noch der Förderumfang aufgrund von Elternschaft und Elternzeiten (einschließlich Mutterschutz) erhöht werden. Auch eine nachträgliche Streckung von geschützten Forschungszeiten durch einen geringeren Umfang (z.B. statt einem Jahr zu 50% geschützte Forschungszeit, 2 Jahre zu 25% geschützte Forschungszeit) ist ausgeschlossen.

Im Rahmen der START-Projektförderung ist durch die Finanzierung von Mitarbeitenden eine Pausierung meistens nicht möglich. Doch auch in diesem Programm lassen sich ggf. individuelle Vereinbarungen treffen. Die Programmteilnehmenden sind aufgerufen, sich frühzeitig an das Team der Programmkoordination zu wenden, rückwirkend können keine Vereinbarungen getroffen werden.

Der Familienservice der RWTH, der dem Gleichstellungsbüro der RWTH angegliedert ist und allen Hochschulangehörigen bei der Vereinbarkeit von Familie, Forschung,

Beruf und auch Studium hilft, kann im Kontext der Vereinbarkeit von Familie und Forschung ein wertvoller Kontakt sein.

Die Kontaktdaten des Familienservicebüros lauten: www.rwth-aachen.de/familienservice; Tel.: 0241/80 93579, E-Mail: familienservice@rwth-aachen.de.

LEISTUNGSINDIKATOREN

Zur Bewertung und zum Vergleich wissenschaftlicher Leistungen ist es teilweise notwendig Leistungsindikatoren heranzuziehen. Im Kontext der medizinischen Forschung ist aktuell der am häufigsten herangezogene Leistungsindikator, der von Clarivate Analytics im Rahmen des Journal Citation Reports (JCR) herausgegebene Journal Impact Faktor (IF) und darauf basierende Rankings von Journals. Für einige der Förderprogramme bzw. für bestimmte Förderlinien einzelner Programme ist eine sogenannte Q1-Publikation als Qualifikationsnachweis erforderlich. Diese liegt vor, wenn eine (möglicherweise geteilte) Erst- oder Letztautorenschaft (Originalarbeit) in einem Journal vorgewiesen werden kann, das in dem Jahr der Erscheinung der Publikation zu den Top 25 % des Faches, dem das Journal zugeordnet ist, zählt. Wie nahezu überall ist die Grundlage das Ranking des Web of Science (www.webofscience.com); dort muss der Journal Citation Report („Products“) aufgerufen werden und das Ranking unter der Überschrift „Rank by Journal Impact Factor“ genutzt werden. Ist das Journal mehreren Fachdisziplinen zugeordnet zählt die mit dem höchsten Ranking. Das Ranking eines Jahres erscheint meist gegen Juni im Folgejahr, bis dahin gilt das Ranking bzw. der Impact Factor des Vorjahres bzw. des Vorvorjahres bei Erscheinungen zwischen Januar und Juni.

FORMELLE ASPEKTE

Nur vollständige Anträge mit allen erforderlichen Unterlagen, Anhängen und Unterschriften werden in den Begutachtungsprozess aufgenommen. Alle Voraussetzungen für eine Bewerbung bzw. einen Antrag müssen bei der Einreichung

des Antrags bzw. der Bewerbung erfüllt sein. Für die Vollständigkeit und Korrektheit der Dokumente sind allein die Antragstellenden bzw. Bewerbenden verantwortlich. Fallen der Programmkoordination formelle Mängel eines Antrages auf, führt dies in der Regel zur Ablehnung des Antrages. Die Prüfung auf formelle Mängel erfolgt gebündelt je Förderprogramm und somit erst wenn alle Anträge vorliegen, also nach der Einreichungsfrist. Fallen den Bewerbenden bzw. Antragstellenden Mängel nach der eigentlichen Einreichung selbstständig auf, können die korrigierten Unterlagen nur innerhalb der eigentlichen Einreichungsfristen nachgereicht werden. Falschangaben, einschließlich des Auslassens von relevanten Informationen (z.B. bereits eingeworbene (interne oder externe) Mittel, bereits erbrachte Publikationsleistungen, bereits bestandene Abschlüsse (z.B. Habilitation, fachärztliche Weiterbildung) etc.) können zum Ausschluss vom betreffenden Förderprogramm und auch von allen anderen Förderprogrammen der Fakultät führen. Dies gilt ebenfalls für die Missachtung der Statuten während oder im Anschluss an eine ausgesprochene Förderung. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt die Programmkoordination gemeinsam mit der*dem Prodekan*in für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Chancengerechtigkeit ggf. unter Einbezug der Expertise des Auswahlgremiums.

Den Antragstellenden in allen Programmen wird empfohlen die Statuten genau zu studieren, frühzeitig mit der Erstellung der Antragsdokumente zu beginnen und mit den Check-Listen in den jeweiligen Statuten abzugleichen. Je nach Programm gibt es weitere Informationen auf der Website der Fakultät (www.medizin.rwth-aachen.de) bzw. im Portal des jeweiligen Programms. Weitere Fragen können an die Mitarbeitenden des Prodekanats für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Chancengerechtigkeit gerichtet werden. Die Zuständigkeiten entnehmen Sie bitte ebenfalls der genannten Website.

Personenförderprogramme können je Förderlinie von jeder Person nur einmal in Anspruch genommen werden. Eine START-Projektförderung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe programmspezifischen Statuten) von derselben Person maximal zweimal in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang ist auch das Kapitel „Zusammenspiel der Förderprogramme“ zu beachten.

Nach der Rechtsverordnung zur Gründung der Uniklinik RWTH Aachen liegt die Entscheidung für die Mittelvergabe beim Dekanat, das die Entscheidungsvorschläge des jeweiligen Auswahlgremiums bzw. der*des Prodekan*in für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Chancengerechtigkeit entgegennimmt.

Alle Statuten der Förderprogramme der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen University wurden vom Fakultätsrat in Kraft gesetzt und meist mehrfach novelliert. Die vorliegende Fassung ersetzt alle vorherigen.

Der Rechtsweg ist grundsätzlich ausgeschlossen.

DOPPEL- UND MEHRFACHFÖRDERUNG

Kombination interner und externer Programme

Doppel- und Mehrfachförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Während der Inanspruchnahme einer externen Förderung dürfen zeitgleich keine weiteren Mittel zu inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthemen in Anspruch genommen werden.

Stellungnahmen zur Abgrenzung sind unaufgefordert miteinzureichen, sollte es bei der Antragstellung in jedwedem internen Förderprogramm mögliche Überschneidungen jeglicher Art mit bereits geförderten Projekten geben.

Parallele Antragstellung intern und extern

Die zeitgleiche Antragstellung von ein und derselben Person in einem internen und einem externen Förderprogramm mit derselben Projektidee ist nur zulässig, wenn dies unaufgefordert in den Antragsunterlagen kenntlich gemacht und begründet wird.

Sollte die antragstellende Person vor oder während der Inanspruchnahme der internen Förderung eine Bewilligung einer anderen Förderorganisation zu eben einem inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthema erhalten, muss die antragstellende Person die externen Mittel in Anspruch nehmen und die ausgesprochene bewilligte interne Förderung erlischt mit sofortiger Wirkung.

Unzulässige inhaltliche oder sachliche Überschneidungen in den Projekten können sein:

Personenförderung mit einem ähnlichen sachlichen Ziel: Habilitation, Berufbarkeit auf Professuren, Ermöglichung der Kombination der fachärztlichen Weiterbildung mit wissenschaftlicher Tätigkeit usw.

Projektförderung mit einem ähnlichen inhaltlichen Ziel: überschneidende Hypothesen, Gewinnung ähnlicher Daten, Planung überschneidender Folgeprojekte, Planung überschneidender Verträge mit dem UKA/Fachbereich Medizin der RWTH zur Verwertung von geistigem Eigentum usw.

Kombination interner Programme

Für die Kombination einer Personen- und einer Projektförderung können abweichende Regeln gelten, näheres ist dem Kapitel „Zusammenspiel der Förderprogramme“ zu entnehmen. Grundsätzlich kann jede Personenförderung nur einmal in Anspruch genommen werden, die Projektförderung maximal zweimal.

Während der Inanspruchnahme der Förderung dürfen zeitgleich keine weiteren Mittel zu inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthemen in Anspruch genommen werden.

ÄNDERUNG VON FORSCHUNGSZEITKONZEPT UND PROJEKTSKIZZE

Eine Förderung wird immer für das im Antrag formulierte Projekt und ggf. das Forschungszeitkonzept bewilligt. Abweichungen von Projektskizze und bzw. oder dem Forschungszeitkonzept sind immer vorab mit der Programmkoordination abzustimmen.

Änderungen müssen in die ursprünglichen Antragsdokumente eingearbeitet und als Änderungen kenntlich gemacht werden (z.B. track-change in Word), es sind alle notwendigen Unterschriften erneut einzuholen. Handelt es sich nach Einschätzung der Programmkoordination um substantielle Änderungen, werden diese an das betreffende Auswahlgremium herangetragen. Dieses wird prüfen, ob die Änderungen

im Sinne der Programmteilnehmenden sind und eine erfolgreiche Programmteilnahme nicht gefährden.

Erst nachdem die Programmteilnehmenden eine Zustimmung zu den Änderungen von der Programmkoordination erhalten haben, dürfen die Änderungen umgesetzt werden. Nach Zustimmung der Programmkoordination ist das aktualisierte Forschungszeitkonzept bzw. die aktualisierte Projektskizze bindend.

Es wird empfohlen, notwendige Änderungen umgehend bei Bekanntwerden anzuzeigen, damit die Zustimmung rechtzeitig vorliegt.

UNTERBRECHUNG ODER VORZEITIGE BEENDIGUNG DER FÖRDERUNG

Eine Unterbrechung der Förderphase, die über den tariflichen Urlaub hinausgeht, muss der Programmkoordination immer zum frühestmöglichen Termin angezeigt werden.

Auch eine vorzeitige Beendigung der Förderphase bzw. ein Abbruch dieser ist der zuständigen Programmkoordination ebenfalls so bald als möglich mitzuteilen.

Die Programmkoordination entscheidet dann, ggf. unter Einbezug des dazugehörigen Auswahlgremiums, über das weitere Vorgehen.

EVALUATION DER PROGRAMMTEILNAHME

Die abschließende Evaluation der Programmteilnahme ist in allen Förderprogrammen der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen University verpflichtend (siehe das jeweilige Kapitel „Rechte und Pflichten der Programmteilnehmenden“).

Zu diesem Zweck ist der Programmkoordination ein ausgefüllter Evaluationsbogen, entsprechend der Vorlage für das jeweilige Programm, unaufgefordert innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Förderung zuzusenden. In dem jeweiligen Evaluationsbogen sind die Programmteilnehmenden aufgefordert ihre Programmteilnahme zu resümieren und explizit auf erreichte bzw. verfehlt Ziele/Meilensteine einzugehen.

Die Evaluation ist von besonderer Bedeutung für eine mögliche weitere Förderung durch die Medizinische Fakultät (vgl. Kapitel „Zusammenspiel der Förderprogramme“).

ZUSAMMENSPIEL DER FÖRDERPROGRAMME

Ein Teil der Förderprogramme kann sich gegenseitig ergänzen, andere Förderprogramme schließen sich gegenseitig aus (vgl. Kapitel „Doppel- und Mehrfachförderung“). Grundsätzlich gilt, dass eine Förderung vor der Beantragung einer weiteren Förderung abgeschlossen und evaluiert sein muss. Eine Ausnahme hiervon stellt die Förderung im Clinician Scientist Programm dar; hier kann die Förderung in der Förderlinie „Clinician Scientist“ beantragt werden, während die Förderung in der Förderlinie „Junior Clinician Scientist“ noch läuft (also nicht evaluiert ist).

Einen Überblick über ein mögliches Zusammenwirken der verschiedenen Förderprogramme ermöglicht die Tabelle auf der folgenden Seite (Tabelle 1: Zusammenspiel der Förderprogramme.).

Tabelle 1: Zusammenspiel der Förderprogramme.

| Programm | START | Kurzzeit- programm | Rotations- programm | CSP | CSP-Junior | Habilitations- programm |
|------------------------------------|--|-----------------------------------|---|---|---|---|
| START | Wenn Q1-Publikation oder bewilligter DFG-Antrag aus dem 1. Antrag hervorgegangen ist | parallel und zeitversetzt möglich | parallel möglich, wenn Rotation innerhalb UK Aachen | parallel und zeitversetzt möglich | parallel und zeitversetzt möglich | parallel und zeitversetzt möglich |
| Kurzzeit- programm | parallel und zeitversetzt möglich | Förderung je Person nur 1x | nach Evaluation möglich | nach Evaluation möglich | nach Evaluation möglich | nach Evaluation möglich |
| Rotations- programm | parallel und zeitversetzt möglich | nach Evaluation möglich | Förderung je Person nur 1x | ausgeschlossen | Rotation kann CSP-Junior folgen | zeitversetzt möglich |
| CSP | parallel und zeitversetzt möglich | nach Evaluation möglich | ausgeschlossen | Förderung je Person nur 1x | nur CSP-Junior nach CSP, zwischen den Förderlinien keine andere Förderung (nur START) | ausgeschlossen |
| CSP-Junior | parallel und zeitversetzt möglich | nach Evaluation möglich | Rotation kann CSP-Junior folgen | nur CSP-Junior nach CSP, zwischen den Förderlinien keine andere Förderung (nur START) | Förderung je Person nur 1x | Habilitationsprogramm nach CSP-Junior möglich |
| Habilitations- programm | parallel und zeitversetzt möglich | ausgeschlossen | zeitversetzt möglich | ausgeschlossen | Habilitationsprogramm nach CSP-Junior möglich | Förderung je Person nur 1x |

NENNUNG DER FÖRDERUNG DURCH DIE FAKULTÄT IN PUBLIKATIONEN

In Veröffentlichungen, die durch eine Förderung der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen University ermöglicht wurde (z.B. Erstellung innerhalb der durch die Fakultät finanzierten geschützten Forschungszeit, basierend auf Datenerhebungen im Rahmen eines durch die Fakultät finanzierten Forschungsprojektes usw.), muss die Fakultät als geldgebende Institution genannt werden. In den meisten Fällen müssen die geldgebenden Institutionen im Abschnitt „Acknowledgements“ genannt werden, teilweise werden diese auch explizit abgefragt.

Bitte entnehmen Sie den Satz zur korrekten Ausweisung einer Förderung entsprechend des jeweiligen Programms der Tabelle 2.

Tabelle 2: Hinweis auf Förderung in Publikationen.

| Förderprogramm | Hinweis auf Förderung durch die Medizinische Fakultät |
|----------------|---|
| START | This research project was funded by the START-Program of the Faculty of Medicine RWTH Aachen University. |
| CSP | This research project was supported by the Clinician Scientist Program of the Faculty of Medicine RWTH Aachen University. |
| Rotation | This research project was supported by the Rotation Program of the Faculty of Medicine RWTH Aachen University. |
| Kurzzeit | This research project was supported by the Short Term Program of the Faculty of Medicine RWTH Aachen University. |
| Habilitation | This research project was supported by the Habilitation Program of the Faculty of Medicine RWTH Aachen University. |

PROGRAMMSPEZIFISCHE ROTATIONSPROGRAMM

STATUTEN:

DAS

PRÄAMBEL

Ziel des Rotationsprogramms ist es, vorhandenes Forschungspotential einer gastgebenden Einrichtung zur qualifizierten Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu nutzen und so die Etablierung neuer innovativer Techniken in der entsendenden Klinik bzw. an der Fakultät zu ermöglichen. Hierfür rotieren die Programmteilnehmenden in eine andere Forschungseinrichtung ihrer Wahl.

Ein weiteres zentrales Ziel ist die Erweiterung des Forschungsprofils der Programmteilnehmenden, zur Förderung einer Karriere von Mediziner*innen in der Wissenschaft.

I. ALLGEMEINES

Bei einer Programmteilnahme verbringen die klinisch tätigen Wissenschaftler*innen für bis zu 24 Monate ihre gesamte Arbeitszeit als geschützte Forschungszeit. Den Kliniken wird die Freistellung ihrer Mitarbeitenden von der klinischen Routine, durch die Finanzierung der Stelle der Programmteilnehmenden, ermöglicht. Die Rotation in eine andere Forschungseinrichtung im In- oder Ausland (dies kann auch eine Einrichtung der Medizinischen Fakultät oder der RWTH sein) ist dabei als zentrales Element des Programms obligat. Die Bewerbenden können bereits die fachärztliche Weiterbildung absolviert haben, dürfen aber noch nicht habilitiert oder auf eine Professur berufen sein.

Die Stipendien werden für ein definiertes Forschungsthema bewilligt, das unter Anleitung einer*s qualifizierten Wissenschaftler*in an der gastgebenden Einrichtung bearbeitet werden soll. Es muss dargelegt werden, wie die erlernten Techniken in der eigenen Klinik etabliert werden sollen.

II. FÖRDERUMFANG UND ANTRAGSBERECHTIGUNG

Förderumfang

Die Förderung umfasst die im Rahmen einer Rotation übliche Finanzierung zur Kostendeckung für Personal und richtet sich nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Weitere Mittel (Reisekosten, Sachmittel etc.) werden nicht zugestanden.

Die Förderung besteht aus der vollen Finanzierung der eigenen Planstelle, die mindestens den halben Stellenumfang haben muss. Rotationen können für einen Zeitraum von mindestens 6 und maximal 24 Monaten beantragt werden. Bewerbende, die eine Rotation innerhalb der Fakultät beabsichtigen, können zur Finanzierung des Forschungsprojektes parallel einen START-Antrag stellen. Die Förderprogramme und ihre Begutachtungsprozesse sind vollständig unabhängig voneinander, das heißt, dass eine Förderung in einem Programm keine Förderung in dem anderen Programm mit sich zieht. Zudem sind die Statuten des START-Programms zu beachten. Bei der Planung ist also auch zu berücksichtigen, dass START-Projekte nur an der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen durchgeführt werden können, eine Mitnahme der Gelder an eine andere Forschungseinrichtung ist ausgeschlossen. Für den Fall der Ablehnung eines START-Antrages muss eine Alternativfinanzierung dargelegt werden.

Bei der Rückkehr an die medizinische Fakultät der RWTH Aachen University von einer Rotation außerhalb von Aachen können bis zu 6 Monate zur Etablierung der neu erlernten Methoden und Techniken innerhalb der eigenen Klinik bzw. an der Fakultät mitbeantragt werden. Die Höchstförderdauer von 24 Monaten darf dabei nicht überschritten werden.

Antragsberechtigung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Antragsstellung erfüllt sein:

- i. Bewerbende müssen eine Planstelle von mindestens der Hälfte des vollen Stellenumfangs innehaben.

- ii. Bewerbende müssen einen Arbeitsvertrag mit einer Restlaufzeit innehaben, die über die beantragte Förderdauer hinausgeht oder eine Weiterbeschäftigungszusage der Klinikleitung vorlegen.
- iii. Bewerbende müssen klinisch tätig sein.
- iv. Bewerbende müssen ein konkretes Forschungsprojekts darlegen, das von der Leitung der aufnehmenden Einrichtung unterstützt wird und dessen Finanzierung gesichert ist.
- v. Bewerbende müssen promoviert sein.
- vi. Bewerbende müssen mindestens eine Q1-Publikation als Erstautor*in sowie mindestens eine Ko-Autorenschaft (siehe für Details zwingend Kapitel „Leistungsindikatoren“) vorweisen können.
- vii. Die Rotation muss zwingend an eine andere Forschungseinrichtung erfolgen und kann nicht innerhalb der eigenen Klinik erfolgen.

Von der Antragstellung ausgeschlossene Personen

Von der Beantragung einer Förderung im Rotationsprogramm sind:

- i. Personen, die bereits im Clinician Scientist Programm in der Förderlinie „Clinician Scientist (Senior)“ gefördert wurden (das Rotationsprogramm kann sich hingegen der Förderlinie „Junior Clinician Scientist“ anschließen).
- ii. Personen, die bereits eine Förderung im alten Clinician Scientist Programm (2018 und 2019) in den Förderlinien „Full Researcher“, „Foreign Returnee“ oder „Advanced“ erhalten haben. Nach einer Förderung in der Förderlinie „Starter“ dieses Programms ist die Bewerbung auf eine Förderung im Rotationsprogramm jedoch möglich.
- iii. Personen, die bereits eine äquivalente externe Förderung erhalten.
- iv. Personen, die habilitiert sind oder ein äquivalentes Karriereniveau erreicht haben.
- v. Personen, die nach Einschätzung des Auswahlgremiums nicht mehr dem wissenschaftlichen Nachwuchs zugeordnet werden können.

III. BEWERBUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

Bewerbungsfrist und Förderbeginn

Die Bewerbungsfrist des Programms ist jeweils der 1. Juni eines Jahres. Fällt die Frist auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sie sich auf den ersten darauffolgenden Werktag.

Die Förderung beginnt zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres und muss spätestens zum 1. April angetreten sein, andernfalls verfällt die Förderung.

Auswahlverfahren und Auswahlgremium

Die Auswahl für die Förderung im Rotationsprogramm erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen werden geeignete Bewerbende ausgewählt, die in einem zweiten Schritt zu einem persönlichen Gespräch vor dem Auswahlgremium eingeladen werden.

Das zuständige Auswahlgremium ist die Forschungskommission der Medizinischen Fakultät.

Programmkoordination

Die administrative Betreuung des Programms erfolgt federführend durch die Mitarbeitenden des Prodekanats für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Chancengerechtigkeit der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen unter Leitung der*des jeweiligen Prodekan*in.

VI. BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Alle Unterlagen müssen in Form von PDFs an das Funktionspostfach rotation@ukaachen.de gesendet werden, dabei müssen die Unterlagen entsprechend der unten genannten Vorgaben (siehe kursive Schrift) benannt werden, der Betreff der Mail muss lauten „*Bewerbung Rotationsprogramm Nachname*“.

Unterlagen (elektronisch):

- *Nachname_01_Motivationsschreiben*: Ein von den Bewerbenden unterzeichnetes 1-seitiges Motivationsschreiben.

- *Nachname_02_Forschungszeitkonzept:* Das Forschungszeitkonzept entsprechend der Vorlage ist auszufüllen.
- *Nachname_03_Projektbeschreibung:* Beschreibung des geplanten Forschungsprojektes auf max. 5 DIN A4-Seiten in der üblichen Gliederung: Stand der Forschung, Fragestellung, Arbeitsprogramm, Ziel. Dabei soll konkret benannt werden, welche Arbeiten die Bewerbenden selbst durchführen werden und welche Arbeiten ggf. durch Kooperationspartner*innen geleistet werden. Zudem muss beschrieben sein, wie die neu erlernten Techniken an der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen University bzw. in der Heimatklinik etabliert werden sollen. Das vorgeschlagene Projekt muss von der Leitung der aufnehmenden Einrichtung mit unterzeichnet sein.
- *Nachname_04_Empfehlungsschreiben_Klinik:* Ein Empfehlungsschreiben der Klinikdirektion einschließlich der Zustimmung zur Programmteilnahme im Falle der Bewilligung der Förderung, also auch zur Freistellung von den klinischen Aufgaben, unterzeichnet von der Klinikleitung und der*dem Personaloberarzt*in.
- *Nachname_05_Unterstützungsschreiben_Forschungseinrichtung:* Ein Bestätigungsschreiben der aufnehmenden Forschungseinrichtung, aus dem hervorgeht, dass die notwendigen Ressourcen und die Anleitung der Programmteilnehmenden sichergestellt sind.
- *Nachname_06_CV:* Tabellarischer Lebenslauf – nach Vorlage.
- *Nachname_07_Promotion:* Promotionsurkunde (falls die Promotion noch nicht beendet ist, ist eine Erklärung des Promotionsbüros zum Stand des Promotionsverfahrens vorzulegen).
- *Nachname_08_Publikationsliste:* Die in der Publikationsliste aufgeführten Publikationen müssen mindestens zur Publikation akzeptiert sein. Gegebenenfalls ist ein Nachweis der Annahme eines Manuskripts zur Publikation mit einzureichen. Es ist nicht ausreichend, wenn eine Publikation in Vorbereitung, eingereicht oder „under review“ ist. Die für die Antragsberechtigung notwendige Publikation (siehe Kapitel „Antragsberechtigung“) ist hervorzuheben. Die Publikationen müssen in der Liste erkenntlich nach Erst-/Letztautorenschaft oder Ko-Autorenschaft sowie nach Originalarbeit, Review etc. unterteilt sein.

Die rein elektronische Abgabe entbindet nicht von der Pflicht die erforderlichen Unterschriften am Abgabetag vorzuweisen (Unterschriftenseiten einscannen). Ein Nachreichen der Unterschriften ist nicht möglich.

V. FÖRDERPHASE

In der Förderphase dürfen Programmteilnehmende nicht zu Arbeiten verpflichtet werden, die nicht mit dem Zweck des Rotationsprogrammes in Verbindung stehen.

VI. PFLICHTEN IM FALLE DER FÖRDERUNG

Pflichten der Programmteilnehmenden

Im Falle einer Förderung verpflichten sich die Programmteilnehmenden ihr vorgelegtes Forschungsprojekt wie geplant zu verfolgen. Liegen triftige Gründe für Änderungen im zeitlichen Ablauf der Rotation vor, müssen die Programmteilnehmenden die Änderung formlos bei der Programmkoordination beantragen. Hierfür muss das Forschungszeitkonzept aktualisiert werden, von allen beteiligten Parteien unterschrieben und an die Programmkoordination (rotation@ukaachen.de) gesendet werden. Es wird dann geprüft, ob die Änderungen eine erfolgreiche Programmteilnahme gefährden, dies kann unter Einbezug der Expertise des Auswahlgremiums erfolgen. Die Programmteilnehmenden erhalten dann eine Rückmeldung zu ihrer Änderungsanfrage (siehe Kapitel „Änderung von Forschungszeitkonzept und Projektskizze“).

Während der Programmteilnahme müssen die, in diesen Statuten festgelegten Rahmenbedingungen immer beachtet werden. Dies betrifft zu jeder Zeit die allgemeinen Statuten der Nachwuchsförderung an der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen University, als auch die programmspezifischen Statuten. Die Programmteilnehmenden verpflichten sich darüber hinaus an programmspezifischen Veranstaltungen, Evaluationen oder Ähnlichem teilzunehmen, während aber auch nach Abschluss der Förderphase.

Nach Abschluss der Förderung ist innerhalb von 3 Monaten ein kurzer Abschlussbericht gemäß Vorlage anzufertigen (siehe Kapitel „Evaluation der Programmteilnahme“). Ein Abschlussbericht kann auch in Form eines Abschlussvortrags im Rahmen eines programmspezifischen Symposiums abgegeben werden.

Pflichten der Leitung der entsendenden Klinik

Die in diesen Statuten festgelegten Rahmenbedingungen müssen immer beachtet werden. Dem entsprechend verpflichtet sich die Leitung der entsendenden Klinik, den

Programmteilnehmenden, geschützte Forschungszeit im Umfang der vereinbarten Förderung zu gewähren.

Pflichten der Leitung der aufnehmenden Forschungseinrichtung

Auch die aufnehmende Forschungseinrichtung erklärt sich durch die Aufnahme einer*eines Programmteilnehmers mit diesen Statuten einverstanden und verpflichtet sich diese zu beachten. Dies beinhaltet auch die Sicherstellung, dass ein*e qualifizierte*r Wissenschaftler*in die Anleitung der jeweiligen Programmteilnehmenden übernimmt.